



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 53.136/1
vom 24. April 2013

über

einen Vorentwurf eines Dekretes ,zur Zustimmung zu dem Protokoll zu den
Anliegen der irischen Bevölkerung bezüglich des Vertrags von Lissabon,
geschehen zu Brüssel am 13. Juni 2012‘

Am 28. März 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ‚zur Zustimmung zu dem Protokoll zu den Anliegen der irischen Bevölkerung bezüglich des Vertrags von Lissabon, geschehen zu Brüssel am 13. Juni 2012‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 18. April 2012 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsräte, Marc RIGAUX und Michel TISON, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Kanzler.

Der Bericht wurde von Tim CORTHAUT, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 24. April 2013 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage¹, sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt.

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, dem Protokoll zu den Anliegen der irischen Bevölkerung bezüglich des Vertrags von Lissabon, geschehen zu Brüssel am 13. Juni 2012, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, zu zustimmen. In diesem Protokoll wird eine Reihe von hauptsächlich negativ formulierten Erläuterungen über Auszüge aus dem Vertrag von Lissabon gegeben, für die die irische Bevölkerung empfindlich ist; es handelt sich insbesondere um den Schutz des Rechts auf Leben, die Familie und das Unterrichtswesen, die steuerlichen Angelegenheiten, und die Sicherheit und Verteidigung.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

3. Am Ende des Protokolls steht neben der Unterzeichnung des für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Föderalministers Folgendes erwähnt :

„Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest.

Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.“

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Diese Formel muss so betrachtet werden, dass sie sich auch auf die Französische Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt bezieht, da diese in Ausführung von Artikel 138 der Verfassung Befugnisse der Französischen Gemeinschaft ausübt. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wäre es jedoch besser gewesen, dies ausdrücklich in der erwähnten Formel anzugeben.²

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Wouter PAS, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

Danièle LANGBEEN

² Gutachten Staatsrat 27.270/4 vom 18. März 1998 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Französischen Gemeinschaftskommission vom 18. Juni 1998 ‘portant assentiment à l’accord de coopération entre la Communauté française de Belgique et la Commission communautaire française de la Région de Bruxelles-Capitale relatif aux modalités d’exercice des Relations internationales de la Commission communautaire française’ geworden ist, *Parl. Dok.*, Vers. Franz. Gemeinschaftskommission, 1997-98, Nr. 63/1. Die Gemeinsame Gemeinschaftskommission muss nicht ausdrücklich erwähnt werden, da sie nur über beschränkte Befugnisse auf internationale Ebene verfügt und da sie insbesondere nicht zuständig ist, um Verträge zu schließen (siehe Artikel 135 der Verfassung, Artikel 63 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 ‘über die Brüsseler Institutionen’ und Artikel 16, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‘zur Reform der Institutionen’).